

Betriebsvereinbarung

zum

Rentenplan für Mitarbeiter der BAYERISCHEN VEREINSBANK AG

zwischen der

**BAYERISCHEN VEREINSBANK AG,
vertreten durch die Geschäftsleitung,
nachstehend „Bank“ genannt,**

und dem

**Gesamtbetriebsrat der
BAYERISCHEN VEREINSBANK AG,
vertreten durch den Vorsitzenden und den
stellvertretenden Vorsitzenden.**

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Maximilian Hackl
Vorstandsmitglieder:
Hubert Diehm, Dr. Egbert Eisele, Prof. Dr. Dietrich Köllhofer,
Dr. Elmar Prasz, Dr. Arno Puhmann, Peter Reimpell, Dr. Albrecht Schmidt,
Dr. Helmut Scholz, Caspar von Hauenschild (stv.), Dr. Norbert Juchem (stv.),
Dr. Eberhard Rauch (stv.), Dr. Paul Siebertz (stv.)

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Registergericht: München HR B 42148

Betriebsvereinbarung

Rentenplan für die Mitarbeiter der

BAYERISCHEN VEREINSBANK AG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bankrentenzusage.....	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Anspruchsberechtigung	2
§ 4 Wartezeit	2
§ 5 Bankrentenarten	2
§ 6 Altersrente oder vorgezogene Altersrente	2
§ 7 Bankrente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit	3
§ 8 Ehegattenrente	3
§ 9 Vollwaisenrente	3
§ 10 Rentenbausteine.....	3
§ 11 Höhe der Bankrente	4
§ 12 Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden	5
§ 13 Zahlungsmodalitäten	5
§ 14 Anpassung der laufenden Bankrente.....	5
§ 15 Rechte und Pflichten des Bankrentenberechtigten	5
§ 16 Leistungsvorbehalt	6
§ 17 Schließung des Versorgungswerks 1988	6
§ 18 Übergangsregelung	6
§ 19 Schlußbestimmungen.....	7
Anlage 1: Versicherungsmathematische Verrentungstabelle	8
Anlage 2: Kapitalisierungstabelle.....	9

§ 1 Bankrentenzusage

(1) Mitarbeiter* der Bayerischen Vereinsbank AG - im folgenden „Bank“ genannt - und deren Hinterbliebene erhalten eine Bankrente nach Maßgabe dieses Rentenplans.

(2) Auf Leistungen aus diesem Rentenplan besteht ein Rechtsanspruch.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Zusage auf Bankrente gilt für alle Mitarbeiter der Bank, die bei Beginn des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die unbeschadet des § 18 nach dem 31.12.1994 in die Bank eintreten.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Rentenplans ausgenommen sind

1. Aushilfen und Mitarbeiter mit befristeten Dienstverträgen,
2. lokale Mitarbeiter in Auslandseinheiten.

§ 3 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruch auf eine Bankrente besteht, wenn die allgemeinen und besonderen (§§ 6 - 9) Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Allgemeine Voraussetzungen:

1. Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsinhaber (§ 2),
2. Zurücklegung einer Wartezeit (§ 4),
3. Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung,
4. Kein bestehendes Dienstverhältnis zu einem Unternehmen der Vereinsbank-Gruppe.

(3) Die Voraussetzung Nr. 4 muß nicht erfüllt sein bei Teilzeitbeschäftigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn Teilrente gemäß Nr. 3 gezahlt wird. Die Voraussetzung Nr. 3 muß nicht erfüllt sein bei Teilzeitbeschäftigung ab Alter 60, wenn eine Teilrente gemäß

Nr. 3 lediglich wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen nicht gezahlt wird.

§ 4 Wartezeit

(1) Die Wartezeit beträgt 10 ununterbrochene volle Dienstjahre ab Vollendung des 20. Lebensjahres.

(2) Zur Wartezeit zählen neben den gesetzlich anzurechnenden Zeiten auch Zeiten des tariflichen Erziehungsurlaubs.

(3) Die Wartezeit entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalles eintritt.

§ 5 Bankrentenarten

Nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen erhalten die Mitarbeiter der Bank bzw. deren Hinterbliebene folgende Bankrenten:

1. Altersrente (§§ 6 Abs. 1; 11 Abs. 1) oder vorgezogene Altersrente (§§ 6 Abs. 2; 11 Abs. 2),
2. Bankrente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (§§ 7; 11 Abs. 3),
3. Ehegattenrente (§§ 8; 11 Abs. 4),
4. Vollwaisenrente (§§ 9; 11 Abs. 5),
5. Ausbildungszuschuß (§ 11 Abs. 6).

§ 6 Altersrente oder vorgezogene Altersrente

(1) Altersrente erhält der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet (feste Altersgrenze).

(2) Vorgezogene Altersrente erhält der Mitarbeiter, der ab Vollendung des 60. Lebensjahres, aber vor Erreichen der festen Altersgrenze, erstmals eine Rente gem. § 3 Satz 2 Nr. 3 bezieht.

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die Formulierung jeweils geschlechtsspezifisch auszurichten. Die vollständige Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist gewährleistet.

§ 7 Bankrente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

(1) Bankrente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erhält der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis wegen Eintritts der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres ruht oder geendet hat. Die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit muß durch Vorlage des Bescheides eines Rentenversicherungsträgers oder, falls der Mitarbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

(2) Ein Anspruch auf Bankrente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit besteht nicht, wenn der Mitarbeiter die Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch auf Altersrente oder vorgezogene Altersrente bleibt in jedem Fall erhalten.

§ 8 Ehegattenrente

(1) Stirbt ein Mitarbeiter, der die Voraussetzungen in § 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllt, oder der Empfänger einer Bankrente, so erhält der überlebende Ehegatte eine Ehegattenrente, wenn er eine Witwen- bzw. Witwerrente gem. § 3 Satz 2 Nr. 3 bezieht und die Ehe geschlossen wurde:

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls und
2. mindestens 6 Monate vor dem Ableben, es sei denn, der Tod wurde durch Unfall verursacht, oder ein im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung waisenrentenberechtigtes Kind ist vorhanden, und die Ehe hat bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fortgedauert.

(2) Die Ehegattenrente ruht bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten, es sei denn, daß dieser selbst berufs- bzw. erwerbsunfähig ist oder mindestens ein im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen eine Vollwaisenrente erhält, sorgt.

(3) Der Anspruch auf die Ehegattenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte wieder heiratet. In diesem Fall wird anstelle einer Ehegattenrente eine einmalige Abfindung in Höhe von 18 monatlichen Ehegattenrenten gezahlt. Mit der Abfindung sind alle Ansprüche aus diesem Rentenplan abgegolten.

§ 9 Vollwaisenrente

(1) Beim Tod eines Mitarbeiters, der Anspruch auf Bankrente hatte oder gehabt hätte, oder eines Bankrentenempfängers erhalten Vollwaisen, die bei Tod oder Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem aktiven Dienst der Bank vorhanden waren, eine Vollwaisenrente der Bank bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie eine Vollwaisenrente aus der gesetzlichen

Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung erhalten.

(2) Wird die Vollwaisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, so wird auch die Vollwaisenrente der Bank weitergezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Vollwaisenrente der Bank wird zeitlich unbegrenzt gewährt, solange das Kind in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist und kein eigenes Einkommen hat.

§ 10 Rentenbausteine

Der Anwartschaftsinhaber (§ 2) erwirbt je Kalenderjahr einen Rentenbaustein, der zum 01.10. des laufenden Jahres bzw. zum Austrittszeitpunkt ermittelt wird, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

(1) **Bemessungsgrundlage** ist das gezahlte Bruttojahresgehalt (insbesondere Grundgehalt, Leistungsbonus, Tantieme, außertarifliche Zulage, freiwillige Sonderzahlung, Funktionszulage), soweit es vom 01.10. des Vorjahres, frühestens jedoch ab Aufnahme in den Rentenplan, bis zum 30.09. des laufenden Jahres zugeflossen ist (Regelabrechnungszeitraum).

Für Abwesenheitszeiten gilt folgende Bemessungsgrundlage:

1. Abwesenheitszeiten, für die die Bank Vergütung zahlt, werden mit dem Gehalt in Ansatz gebracht, das im entsprechenden Zeitraum zugeflossen ist;
2. Abwesenheitszeiten, für die die Bank Vergütungssurrogat schuldet, werden mit dem Gehalt (Grundgehalt, außertarifliche Zulage) in Ansatz gebracht, das bei Erbringung der zuletzt vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung zu zahlen gewesen wäre;
3. Für Abwesenheitszeiten, für die weder Vergütung noch Vergütungssurrogat geschuldet wird, werden grundsätzlich keine Beträge in Ansatz gebracht. Gesetzlich rentensteigernd anzurechnende Abwesenheitszeiten werden mit dem Gehalt (Grundgehalt, außertarifliche Zulage) in Ansatz gebracht, das bei Erbringung der zuletzt vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung zu zahlen gewesen wäre.

Die Bemessungsgrundlage erhöht sich um etwaige im Abwesenheitszeitraum zugeflossene Einmalzahlungen (insbesondere Tantieme, Leistungsbonus oder freiwillige Sonderzahlung).

(2) Bemessungssatz:

1. 5,0 % der gesamten Bemessungsgrundlage
zuzüglich
2. 4,0 % für die Teile der Bemessungsgrundlage, die über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

Maßgeblich ist die jährliche Beitragsbemessungsgrenze am 30.09. des laufenden Jahres oder, bei Austritt vor diesem Stichtag, die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zum Austrittszeitpunkt. Bestand das Dienstverhältnis nicht während des gesamten Regelabrechnungszeitraums, so wird die anwendbare jährliche Beitragsbemessungsgrenze anteilig in Ansatz gebracht.

(3) Der **Rentenbeitrag** der Bank ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Bemessungssatz abzüglich des im gleichen Zeitraum erbrachten Bankbeitrags zum BVV sowie der von der Bank auf diesen Beitrag entrichteten Abgaben (insbesondere Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag).

Für jeden Mitarbeiter wird bei Vollzeitbeschäftigung ein Mindestbeitrag von DM 200,- pro Jahr - bei Teilzeitbeschäftigung anteilig - in Ansatz gebracht. Wenn der Mitarbeiter nicht während des gesamten Regelabrechnungszeitraums ständig mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt war, steht der Mindestbeitrag anteilig zur Verfügung.

(4) Der jährliche **Rentenbaustein** ergibt sich durch Multiplikation des Rentenbeitrags mit dem in der Anlage zu diesem Rentenplan für das jeweilige Lebensalter ausgewiesenen Verrentungssatz.

(5) Die Bank **garantiert**, daß bei ganzjähriger Beschäftigung zukünftige jährliche Rentenbausteine mindestens aus der Summe des jeweils letzten jährlichen Grundgehalts und der höchsten Tantieme seit Aufnahme in diesen Rentenplan errechnet werden. Diese Garantie gilt nicht bei einer Ermäßigung des Beschäftigungsgrades.

§ 11 Höhe der Bankrente

Die Höhe der Bankrente ergibt sich aus der Addition aller erworbenen jährlichen Rentenbausteine.

(1) Die Höhe der **Altersrente** errechnet sich aus der Summe der bis zur festen Altersgrenze erworbenen jährlichen Rentenbausteine.

(2) Die **vorgezogene Altersrente** errechnet sich aus der Summe der bis zur vorgezogenen Altersgrenze erworbenen Rentenbausteine und durch Verminderung dieses Betrages um einen versicherungsmathematischen Abschlag von 0,5 % für jeden Leistungsmonat vor der festen Altersgrenze.

Bei einem Mitarbeiter, der ab Bezug der vorgezogenen Altersrente ein Teilzeitgehalt bezieht, werden die während des Bezugs des Teilzeitgehalts erdienten Rentenbausteine nach Erreichen der festen Altersgrenze der vorgezogenen Altersrente zugeschlagen, frühestens jedoch ab Beendigung des Teilzeitdienstverhältnisses.

(3) Die Bankrente wegen **Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit** errechnet sich aus der Summe aller bis zum Beginn des Ruhestands erworbenen jährlichen Rentenbausteine.

(4) Die **Ehegattenrente** beträgt 60 % der Bankrente, die der verstorbene Ehegatte bezogen hat oder bezogen hätte, wenn der Versorgungsfall im Zeitpunkt des Ablebens eingetreten wäre.

Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene bankrentenberechtigte Mitarbeiter, ermäßigt sich die Ehegattenrente bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50 %, von mehr als 20 Jahren auf 40 %.

Der hinterbliebene Ehegatte eines aktiven bankrentenberechtigten Mitarbeiters erhält für den dem Todesmonat folgenden Monat anstelle der Ehegattenrente ein Übergangsgeld in Höhe des letzten aktiven monatlichen Bruttogrundgehalts. Bei Tod eines Bankrentenempfängers, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bei der Bank tätig war, erhält der hinterbliebene Ehegatte für den dem Todesmonat folgenden Monat anstelle der Ehegattenrente ein Ehegattenübergangsgeld in Höhe der letzten Bankrente.

Sind aufgrund eines Versorgungsausgleichs Hinterbliebenenleistungen an einen früheren Ehegatten zu erbringen und ist die Bank zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtet, bleibt eine um die Leistungen an den früheren Ehegatten verminderte Ehegattenrente an den hinterbliebenen Ehegatten bestehen, wenn die Zahlung an den früheren Ehegatten wegfällt. Der Anspruch auf Ausgleichsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ausgleichsberechtigte stirbt.

(5) Die **Vollwaisenrente** beträgt für jede Vollwaise 1/3 der Ehegattenrente. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen die Ehegattenrente nicht übersteigen. Waren beide Elternteile Mitarbeiter der Bank, so wird die Vollwaisenrente aus beiden Arbeitsverhältnissen gezahlt.

(6) Die Ehegattenrente erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind um einen **Ausbildungszuschuß** von DM 50,- monatlich. Der Ausbildungszuschuß wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Er wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiter gezahlt, sofern sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet und kein eigenes Einkommen hat. Der Ausbildungszuschuß wird zeitlich unbegrenzt gewährt, solange das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig ist und kein eigenes Einkommen hat.

Der Anspruch auf Ausbildungszuschuß erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind stirbt oder eine Ehe eingeht.

Die Vollwaisenrente erhöht sich stets um den Ausbildungszuschuß.

§ 12 Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

(1) Eine Anwartschaft auf Bankrente bleibt bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles bestehen, wenn der Mitarbeiter zum Austrittszeitpunkt

1. das 35. Lebensjahr vollendet
und
2. die Zusage der Bankrente für ihn mindestens 10 Jahre oder bei einer 12jährigen Bankzugehörigkeit mindestens 3 Jahre bestanden hat.

(2) Unter diesen Voraussetzungen haben der ausgeschiedene Mitarbeiter und seine Hinterbliebenen bei Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf Bankrente, die im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der Höhe gewährt wird, die dem Verhältnis der Dauer der tatsächlichen ununterbrochenen Dienstzeit zu der möglichen Dienstzeit vom Beginn der Bankzugehörigkeit bis zum Erreichen der festen Altersgrenze entspricht.

(3) Bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder Tod vor Erreichen der festen Altersgrenze wird jedoch höchstens diejenige Bankrente gezahlt, die der Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen erhalten hätten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

§ 13 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Bankrente wird monatlich im voraus gezahlt. Sie beginnt mit dem auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Monat, frühestens jedoch im Anschluß an die letzten Bezüge aus dem Dienstverhältnis und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Leistungsvoraussetzung der jeweiligen Bankrentenart wegfällt.

(2) Die Bank ist berechtigt, nach Eintritt des Versorgungsfalles geringe Rentenansprüche bis maximal monatlich DM 50,- durch einen einmaligen Abfindungsbetrag abzulösen. Der Abfindungsbetrag ist der Barwert der Bankrente und ermittelt sich unter Anwendung der Kapitalisierungsfaktoren gemäß Kapitalisierungstabelle (s. Anlage 2).

§ 14 Anpassung der laufenden Bankrente

Nach Eintritt des Versorgungsfalles überprüft die Bank in Abständen von drei Jahren, ob ein Anpassen der Bankrente erforderlich ist. Die Entscheidung liegt im billigen Ermessen der Bank. Im übrigen gilt § 16 Betriebsrentengesetz.

§ 15 Rechte und Pflichten des Bankrentenberechtigten

(1) Der Bankrentenberechtigte ist verpflichtet, der Bank alle Rentenbescheide der gesetzlichen Rentenversicherung, des BVV und alle sonstigen Unterlagen über Leistungsvoraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Familienstandes sowie sonstige Änderungen, die Einfluß auf die Bankrente haben können, sind dem ZB Personal anzuzeigen.

(2) Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche auf Leistungen aus diesem Rentenplan ist mit Ausnahme der Ehescheidung ausgeschlossen.

(3) Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten, der die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder den Tod des Bankrentenberechtigten durch sein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt hat, müssen bis zur Höhe des Betrages an die Bank abgetreten werden, mit welchem diese durch die frühere Fälligkeit der Rentenzahlung höher belastet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Bankrentenberechtigten geltend gemacht werden.

(4) Ein Empfänger einer Alters- bzw. vorgezogenen Altersrente der Bank oder einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente der Bank darf eine Erwerbstätigkeit, die mit Finanzdienstleistungen im Zusammenhang steht, nur mit Zustimmung des ZB Personal ausüben.

(5) Zusatzleistungen der Bank für Bankrentenempfänger erhält auch ein Bankrentenberechtigter, der nur deshalb keine Bankrente bezieht, weil eine dem Grunde nach gegebene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen nicht gezahlt wird. Werden Bankrentenansprüche durch eine Abfindung abgegolten, so werden keine Zusatzleistungen erbracht.

§ 16 Leistungsvorbehalt

(1) Die Bank behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

1. die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
2. der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
3. die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Bankrenten von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bankrentenberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Kündigung berechtigten würden.

(2) Eine derartige Kürzung oder Einstellung von zugesagten Leistungen darf nur unter objektiver Beachtung auch der Belange des Bankrentenberechtigten erfolgen.

§ 17 Schließung des Versorgungswerks 1988

Der vorliegende Rentenplan löst die Versorgungsordnung für die Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank vom 1.1.1988 in der Fassung vom 1.1.1992 (VO 88) mit Wirkung zum 01.01.1995 ab.

§ 18 Übergangsregelung

(1) Dieser Rentenplan gilt auch für Mitarbeiter der Bank, die vor dem 01.01.1995 in die Bank eingetreten sind und sich für das ab 01.01.1995 neu in Kraft tretende AT-Vergütungssystem entscheiden.

(2) Der Mitarbeiter hat die Erklärung bis zum 30.06.1995 der Bank schriftlich zuzuleiten. Ein Wechsel in diesen Rentenplan ist nach Ablauf dieser Frist in den folgenden Fällen zulässig:

1. Mitarbeiter, die nach dem 30.06.1995 vom Tarifbereich in den außertariflichen Bereich wechseln, werden zum Zeitpunkt des Wechsels auf Wunsch in den vorliegenden Rentenplan aufgenommen;

2. Mitarbeiter, die nach dem 30.06.1995 aus einem ruhenden Dienstverhältnis, das vor dem 01.01.1995 begründet wurde, zurückkehren, können sich bei Wiederaufnahme der Tätigkeit für diesen Rentenplan entscheiden;

3. Mitarbeiter, die nach dem 31.12.1994 eine Beschäftigung bei der Bank aufnehmen, vorher bei einem Unternehmen der Vereinsbank-Gruppe mit der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung beschäftigt waren, seit dem 31.12.1994 ununterbrochen für Unternehmen der Vereinsbank-Gruppe tätig waren und keine Möglichkeit hatten, für diesen Rentenplan zu optieren, können sich bei Aufnahme der Tätigkeit in der Bank für diesen Rentenplan entscheiden.

Die Entscheidung für den Rentenplan wirkt bei einer Erklärung bis zum 30.06.1995 zum 01.01.1995, ansonsten zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in der Bank bzw. als AT-Mitarbeiter.

(3) Für Mitarbeiter, die das Wahlrecht ausüben, wird der Besitzstand am Tag vor dem Eintritt in diesen Rentenplan (Stichtag) aufrechterhalten. Dieser errechnet sich aus der auf der Grundlage der am Stichtag maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Alter 65 erreichbaren Altersrente durch Kürzung im Verhältnis der bis zum Stichtag abgeleisteten zu der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren ununterbrochenen Bankzugehörigkeit. Dabei bleiben Dienstjahre vor Vollendung des 20. Lebensjahres unberücksichtigt. Dieser Rentenbaustein gilt als Startbaustein. Er verändert sich prozentual im selben Umfang, in dem sich das Monatsgehalt eines Mitarbeiters in der Endstufe der obersten Tarifgruppe des Gehaltstarifvertrages für das private Bankgewerbe bis zum Bezug der Bankrente, nicht jedoch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus und längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verändert. Für Dienstzeiten nach dem Stichtag gilt dieser Rentenplan. Die bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebliche Bankrente errechnet sich aus der Summe aller nach dem Stichtag erworbenen Rentenbausteine zuzüglich des Startbausteins, gegebenenfalls unter Ansatz der entsprechenden versicherungsmathematischen Abschläge sowie entsprechender Prozentsätze für die Ehegatten- und Vollwaisenrente.

(4) Für Mitarbeiter, die für den vorliegenden Rentenplan optieren und bisher begünstigt waren nach

1. den Richtlinien für die Gewährung von Versorgungsbezügen an die Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank vom 1. Dezember 1982 in der Fassung vom 01.01.1992 (RL 82), errechnen sich Rentenbausteine ab Aufnahme in den Rentenplan mit einem Bemessungssatz von 6,0 % der gesamten Bemessungsgrundlage zuzüglich 4,0 % für die Bestandteile der Bemessungsgrundlage über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie ohne Abzug der von der Bank entrichteten pauschalen Lohn- und Kirchensteuer auf den Bankbeitrag zum BVV (§ 10 Abs. 2 und 3).

2. der VO 88, errechnen sich Rentenbausteine ab Aufnahme in den Rentenplan ohne Abzug der von der Bank entrichteten Abgaben (insbesondere Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) auf den Bankbeitrag zum BVV (§ 10 Abs. 2 und 3).

(5) Sofern versicherungsmathematische Abschläge zu berechnen sind, beträgt der Abschlag sowohl auf den Startbaustein als auch auf die Rentenbausteine ab Aufnahme in den Rentenplan für Mitarbeiter, die begünstigt waren nach

1. den Richtlinien für die Gewährung von Versorgungsbezügen an die Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank vom 1. Dezember 1982 in der Fassung vom 01.01.1992 (RL 82) 0,1 %,
2. der Versorgungsordnung für die Mitarbeiter der Bayerischen Vereinsbank vom 01.01.1988 in der Fassung vom 01.01.1992 (VO 88) 0,4 %

für jeden Leistungsmonat vor der festen Altersgrenze (§ 11 Abs. 2). Diese niedrigeren versicherungsmathematischen Abschläge gelten nicht, wenn zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr ein aktives Dienstverhältnis besteht.

(6) Hinterbliebene von Mitarbeitern, die das Wahlrecht ausgeübt haben, erhalten bereits dann Hinterbliebenenrente der Bank gemäß § 8 bzw. § 9, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung dem Grunde nach besteht.

(7) Mitarbeiter, die bisher nach den RL 82 bzw. der VO 88 Übergangsgeld beziehen konnten, können vorübergehend eines ausreichenden Deckungskapitals anstelle der Bankrente aus dem Rentenplan für 3 Monate ein Übergangsgeld in Höhe des zuletzt, spätestens zum vollendeten 65. Lebensjahr bezogenen monatlichen Grundgehalts in Anspruch nehmen, wenn sie dies mindestens 2 Jahre vor dem frühestmöglichen Bezug einer Altersrente gegenüber der Bank erklären. Das Übergangsgeld wird für die ersten 3 Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses anstelle der Bankrente gezahlt. Die Inanspruchnahme der Übergangsgeldzahlung für 3 Monate hat eine wertgleiche Reduzierung der lebenslangen Bankrente aus dem Rentenplan zur Folge.

§ 19 Schlußbestimmungen

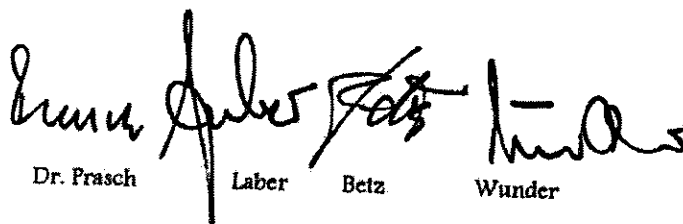
1. Verlegen Bankrentenberechtigte ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rentenplan München.
2. Dieser Rentenplan tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

München, 5. Juli 1995

BAYERISCHE VEREINSBANK AG

Geschäftsleitung

Gesamtbetriebsrat



Dr. Prasch

Laber

Betz

Wunder

Anlage 1: Versicherungs- mathematische Verrentungstabelle

Lebens- alter*	Jährlicher Rentenbau- stein in % des Renten- beitrags	Lebens- alter*	Jährlicher Rentenbau- stein in % des Renten- beitrags
20	95,6	45	21,7
21	89,5	46	20,5
22	83,8	47	19,4
23	78,6	48	18,4
24	73,8	49	17,4
25	69,4	50	16,5
26	65,3	51	15,6
27	61,4	52	14,9
28	57,8	53	14,1
29	54,5	54	13,4
30	51,3	55	12,8
31	48,3	56	12,2
32	45,5	57	11,6
33	42,9	58	11,1
34	40,5	59	10,6
35	38,2	60	10,2
36	36,0	61	9,8
37	34,0	62	9,4
38	32,1	63	9,0
39	30,3	64	8,6
40	28,6	65	8,0
41	27,1		
42	25,6		
43	24,2		
44	22,9		

* Lebensalter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr

Verrentungstabelle erarbeitet von Bode & Grabner

Anlage 2: Kapitalisierungstabelle

Alter/Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisierung einer Monatsrente	Alter/Jahre	Monate	Faktor zur Kapitalisierung einer Monatsrente
60		169,8	63		158,3
	1	169,5		1	158,0
	2	169,2		2	157,6
	3	168,9		3	157,3
	4	168,6		4	157,0
	5	168,3		5	156,6
	6	168,0		6	156,3
	7	167,7		7	156,0
	8	167,3		8	155,6
	9	167,0		9	155,3
	10	166,7		10	155,0
	11	166,4		11	154,6
61		166,1	64		154,3
	1	165,8		1	154,0
	2	165,5		2	153,6
	3	165,1		3	153,3
	4	164,8		4	152,9
	5	164,5		5	152,6
	6	164,2		6	152,3
	7	163,9		7	151,9
	8	163,5		8	151,6
	9	163,2		9	151,2
	10	162,9		10	150,9
	11	162,6		11	150,6
62		162,3	65		150,2
	1	161,9		1	
	2	161,6		2	
	3	161,3		3	
	4	160,9		4	
	5	160,6		5	
	6	160,3		6	
	7	160,0		7	
	8	159,6		8	
	9	159,3		9	
	10	159,0		10	
	11	158,6		11	

Kapitalisierungstabelle erarbeitet von Bode & Grabner

Erklärung zum Umstieg auf das neue Vergütungssystem einschließlich Rentenplan '95

Name: Pers.-Nr.:

Mit Wirkung vom 1.1.1995 entscheide ich mich für das neue leistungsorientierte Vergütungssystem der Bayerischen Vereinsbank.

- Ich bin damit einverstanden, daß mit Wirkung vom 1.1.1995 die neue AT-Gehaltsstruktur zur Anwendung kommt. Wenn die Gratifikation, die ich bislang bezogen habe, höher ist als die Tantieme im neuen System, erhöht der überschüssende Betrag künftig den Basisbetrag für den Leistungsbonus.
- Mit Wirkung vom 1.1.1995 trete ich dem neuen Rentenplan '95 bei. Die bislang erworbene Anwartschaft soll in einen Startbaustein umgerechnet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter

Bitte leiten Sie diese Erklärung spätestens bis zum 30. Juni 1995 der dezentralen Personaleinheit zu. Sie erhalten dann einen neuen AT-Vertrag, in dem die Änderungen dokumentiert sind.